

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Betrieb des Brunnens IV zur Förderung von Grundwasser durch den Markt Kraiburg a. Inn zur öffentlichen Wasserversorgung auf Flur-Nr. 1009/1, Gem. Maximilian

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht  
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass die Fortsetzung der Grundwasserförderung nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

1. Merkmale des Vorhabens

Mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 17.09.2002 erhielt der Markt Kraiburg a. Inn die Bewilligung zur Förderung von bis zu 220.000 m<sup>3</sup> Grundwasser aus Brunnen IV zur Trinkwasserförderung. Die Gesamtmenge des geförderten Grundwassers für die Brunnen I, II und IV beträgt insgesamt 220.000 m<sup>3</sup>. Zum Schutz des Brunnens wurde 2009 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, welches überarbeitet werden soll. Bis dahin beantragt der Markt Kraiburg a. Inn eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz. Aufgrund dessen soll befristet bis 31.12.2016 eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser mit einer

max. Momentanentnahme (l/s):	30
max. Tagesentnahme (m <sup>3</sup> /d):	940
max. Jahresentnahme (m <sup>3</sup> /a):	220.000

erteilt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen keine anderen Vorhaben, Tätigkeiten oder Planungen, bei denen es zu einem Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben kommt.

Die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden und Wasser erfolgt nach dem Minimalprinzip, d.h. ausschließlich, wenn es unvermeidbar ist. Durch das Vorhaben werden andere natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht genutzt.

Durch das Zutagefördern von Grundwasser aus dem quartären Grundwasserleiter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung wird kein Abfall erzeugt. Das Wasser aus dem Brunnen IV bedarf keiner Aufbereitung.

Umweltverschmutzung und Belästigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Beim Zutagefördern des Grundwassers werden keine wassergefährdenden Stoffe oder umweltgefährdenden Technologien eingesetzt.

Das geförderte Grundwasser enthält keine gefährlichen Stoffe. Im Rahmen des Betriebs des Brunnen IV werden keine gefährlichen Stoffe verwendet oder gelagert.

Eine Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 der Störfall-Verordnung besteht nicht.

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch Verunreinigung von Wasser oder Luft geht vom Brunnen IV nicht aus.

## 2. Standort des Vorhabens

Der ermittelte Absenkungsbereich liegt vollständig im den Brunnen IV umgebenden Nadelwald. Auf Grund des Flurabstands des Grundwassers im ermittelten Absenkungsbereich des Brunnen IV zwischen rd. 25 m und 32 m sind Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehende Nutzung des Gebiets ausgeschlossen.

Die beantragte maximale jährliche Entnahmemenge von insgesamt 220.000 m<sup>3</sup> aus dem Brunnen IV ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im ermittelten Einzugsgebiet gedeckt. Negative Auswirkungen infolge des Zutageförderns von Grundwasser aus dem Brunnen IV auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Auf Grund des Flurabstands des Grundwassers von mehr als 25 m sind Auswirkungen des Vorhabens auf Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds ausgeschlossen.

Geschützte Gebiete nach Anlage 3, Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 UVPG liegen nicht vor.

Der Brunnen liegt im Trinkwasserschutzgebiet, das zu seinem Zweck festgesetzt wurde. Weitere in Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG genannte Gebiete sind nicht gegeben.

Zur Beurteilung, ob im Bereich des Vorhabens Gebiete vorhanden sind, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, wurden die Karten 4.21 bis 4.26 zur Bewirtschaftungsplanung 2016-2021 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen. Der Bereich des Vorhabens ist dem Grundwasserkörper 1\_G145 „Moränenland - Schnaitsee“ zuzuordnen. Darin ist der Zustand des Grundwassers hinsichtlich dem mengenmäßigen und dem chemischen Zustand im jeweiligen Grundwasserkörper dargestellt. Einzelbeurteilungen stehen für die Parameter Nitrat, Pflanzenschutzmittel, Ammonium, Sulfat, Chlorid, elektr. Leitfähigkeit, Schwermetalle sowie Tri- und Tetrachlorethen (Datenstand Dezember 2015) zur Verfügung.

Der mengenmäßige und der chemische Zustand des Grundwasserkörpers 1\_G145 „Moränenland - Schnaitsee“, in dem der Absenkungsbereich liegt, wurde insgesamt mit „gut“ bewertet. Auch der Zustand hinsichtlich Nitrat und Pflanzenschutzmittel wird als „gut“ bezeichnet. Die für die Parameter Ammonium, Sulfat, Chlorid, elektr. Leitfähigkeit sowie Tri- und Tetrachlorethen geltenden maßgeblichen

Qualitätsnormen werden im Absenkungsbereich des genutzten quartären Grundwasserleiters des Brunnen IV eingehalten.

Die Untersuchungsergebnisse zu Schwermetallen (Arsen, Blei, Cadmium und Quecksilber) zeigten im Bereich des Vorhabens mit Ausnahme von Blei keine anthropogen verursachte Überschreitung der Schwellenwerte. Für das Schwermetall Blei wurde ein Klärungserfordernis aufgeführt. Dazu wurde eine Anfrage bei der Flussgebietsgemeinschaft Donau (Fr. Dr. Haas, WWA Kempten) gestellt. Die Rückfrage ergab, dass bei einer Probe im Jahr 2014 ein erhöhter Bleigehalt festgestellt wurde. Bei vorangegangenen wie auch nachfolgenden Analysen wurden allerdings keine erhöhten Bleigehalte gemessen. Eine Ursache konnte nicht mehr ermittelt werden. Möglicherweise handelte es sich bei der auffälligen Analyse um ein fehlerhaftes Messergebnis.

In dem durch die Entnahme aus den Brunnen IV beeinflussten Bereich liegt kein Gebiet mit einer hohen Bevölkerungsdichte.

Im Absenkungsbereich des Brunnen IV befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch das Land bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Bereich des Vorhabens liegt in einem Nadelwald. Auswirkungen des Vorhabens auf die Bevölkerung sind daher ausgeschlossen. Die genehmigte Entnahmemenge aus dem Brunnen IV ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet gedeckt. Auswirkungen infolge der Entnahme aus dem Brunnen IV auf Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser des Gebiets sind nicht zu erwarten.

Durch das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen IV entsteht ein Entnahmebereich. Da die Entnahme durch das Grundwasserdargebot abgedeckt ist und der Flurabstand des Grundwassers im Bereich des ermittelten Entnahmetrichters mindestens 25 m beträgt, sind Auswirkungen auf bestehende Nutzungen oder die ökologischen Gegebenheiten des Gebiets ausgeschlossen.

Beim Betrieb des Brunnen IV kommt es zu einer geringen Absenkung des Grundwassers im Umfeld des Brunnens. Die Grundwasserförderung zur öffentlichen Trinkwasserversorgung erfolgt aus dem Brunnen IV seit 2000. Durch die Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen entsteht ein Absenktrichter, der sich nach Abschalten der Pumpe zurückbildet. Die Grundwasserentnahme ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot abgedeckt.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des geplanten Vorhabens oder von anderen am Standort bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben ist ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen des Vorhabens, die über die vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen hinausgehen, sind nicht notwendig.

#### 4. Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG

Im Bereich um den Brunnen IV, in den eine Absenkung infolge des Zutageförderens von Grundwasser aus diesem Brunnen auftreten kann, befindet sich Nadelwald. Damit ist kein Bereich mit einer hohen Bevölkerungsdichte betroffen. Allgemein kann festgestellt werden, dass sich durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen infolge der Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen IV des Marktes Kraiburg a. Inn auf das Schutzgut Mensch, insb. der menschlichen Gesundheit zu erwarten sind.

Wie bereits beschrieben, ergeben sich vor allem aufgrund des hohen Flurabstandes des genutzten Grundwassers infolge des Betriebs des Brunnen IV keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Durch das Vorhaben wird die Fläche nicht verändert. Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstands im Bereich des Brunnens ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Es werden keine Veränderungen der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung oder Bodenversiegelung erwartet.

Die maximale Jahresentnahmemenge aus dem Brunnen IV ist durch das vorhandene Grundwasserdargebot im Einzugsgebiet des Brunnens abgedeckt. Hydromorphologische Veränderungen sowie Veränderungen von Quantität und Qualität des Grundwassers sind nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine beurteilungserheblichen Auswirkungen auf Luft und Klima verbunden.

Die bestehende Brunnenstube mit dem Brunnenschacht liegt in einem künstlich aufgeschütteten, begrünten Erdhügel. Zum Schutz der Wassergewinnungsanlage wurde der Fassungsbereich allseitig in einer Entfernung von mindestens 10 m umzäunt. Außerhalb des Fassungsbereichs liegt Nadelwald. Am bestehenden Brunnenbauwerk und Umzäunung des Fassungsbereichs werden keine baulichen Veränderungen durchgeführt. Somit erfolgt keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 23.07.2021

Huber